

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel
- Abteilung Landentwicklung Obermosel -
Flurbereinigungsbehörde
Az.: 71974

54295 Trier, den 28. Dezember 2007

Tessenowstraße 6
Postfach 25 70
54215 Trier

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung:

- 1. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)**
in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Lampaden, Ollmuth, Heddert, Schillingen, Schömerich, Paschel und Pellingen
das

**Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Lampaden ;
Landkreis Trier - Saarburg
mit dem Aktenzeichen : PN 71974**

angeordnet.

- 2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes :**

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit nach § 7 FlurbG wie folgt festgestellt :

Gemarkung Lampaden ganz

mit Ausnahme von Flur 1 Nrn. 1/5, 4/1, 6/2, 11/5, 12/1 und 75/7

Gemarkung Ollmuth

Flur 6 Nrn. 121, 123/1, 149 und 150

Flur 7 Nrn. 29/2, 30/2, 30/4, 31/2, 32/2, 33/2, 37 bis 43, 57 und 58

Gemarkung Heddert

Flur 5 Nrn. 51/1, 57 bis 63, 65, 75 bis 81, 82/1, 82/2, 83/1, 83/2, 84/1, 84/2, 85/1, 85/2, 86/1, 86/2, 87/1, 87/2, 88/2, 88/3, 88/4, 98 bis 102, 103/2, 107/4, 109/1, 109/2, 110/1, 112/1, 119/64, 120/64, 127/107, 128/50, 129/51, 130/52, 131/53, 132/54, 133/55, 134/56, 135/66, 138/67, 139/68, 142/69, 143/70, 146/71, 147/72, 150/73, 151/74, 153/106, 158/103, 160/104, 163/110, 164/109, 165/109, 166/104, 167/104, 170/112, 171/111, 172/109, 173/109, 174/109, 175/111, 176/109, 183/106, 189/109, 190/104, 193/106, 194/105, 195/109 und 196/110

Gemarkung Schillingen

Flur 19 Nrn. 7/2, 7/3, 8/2, 11/1, 12/1, 12/2, 12/3, 76/7, 86/1 und 87

Flur 20 Nrn. 1/2, 1/3, 1/4, 3/1, 6/1, 6/2, 6/4, 6/5, 6/6, 6/7, 23/16, 31/6, 32/6, 36/6, 44/6, 45/6, 55/1, 55/2, 55/3, 55/4, 55/5, 55/6, 56/1, 56/2, 56/3, 56/4 und 57

Gemarkung Schömerich

Flur 5 Nrn. 1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 5/1, 5/2, 6 bis 18, 19/1, 19/2, 20/1, 20/2, 21/1, 21/2, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 24, 25/1, 25/2, 26/1, 26/2, 28/1, 28/2, 29, 31/1, 31/2, 32/1, 32/2, 33/1, 33/2, 34/1, 34/2, 35, 36, 37/1, 37/2, 38/1, 38/2, 39/1, 39/2, 40/1, 40/2, 41/1, 41/2, 42/1, 43/1, 44/1, 45/1, 55/2, 56/2, 57/2, 58/2, 59/2, 60/2, 61/2, 62/2, 97/1, 98/1, 116/2, 259/14, 362, 364/1, 372, 373/1, 374/1, 375/1, 376/1, 377/1, 379/1, 380/2 und 386/1

Gemarkung Paschel

Flur 1 Nrn. 32, 34/1, 34/2, 35, 36, 37/1, 37/2 und 37/4

Gemarkung Pellingen

Flur 4 Nrn. 7/6, 14/2 und 15

Flur 5 Nrn. 18, 19 und 20/2

Flur 6 Nrn. 8 bis 19 , 45/2, 46 und 52

Die Grenzen und Flächen des Flurbereinigungsgebietes sind in einer Übersichtskarte M 1 : 5 000, die Anlage dieses Beschlusses ist, dargestellt.

3. Teilnehmergeinschaft :

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Sie entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

„ Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Lampaden“

Ihr Sitz ist in Lampaden, Landkreis Trier - Saarburg.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen.

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen, unabhängig von der Genehmigungsbedürftigkeit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3. Obstbäume, Beerensträucher, Baumgruppen, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses an bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde ; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses (Nr. I, 1. bis 4) wird nach § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den vorgenannten Vorschriften zu Nr. I 4.1 und Nr. I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der vorgenannten Vorschrift zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der vorgenannten Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat

Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Vorschriften zu Nr. I 4.2 bis Nr. I. 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 Abs.1 FlurbG).

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel, - Abteilung Landentwicklung Obermosel - , Tessenowstraße 6, 54295 Trier, (Telefax-Nr. 0651 / 9776 - 243), anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in Abs.1 bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 in Verbindung mit §§ 6 und 10 FlurbG).

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und der Übersichtskarte :

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses und die Übersichtskarte M 1 : 5 000 liegen vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gerechnet einen Monat lang bei dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel, - Abteilung Landentwicklung Obermosel - , Tessenowstraße 6, 54295 Trier, Zimmer 123 sowie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kell am See, Rathausstraße 1, 54427 Kell am See , Zimmer 13 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Begründung :**Formelle Gründe :**

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel - Abteilung Obermosel - als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage für den Beschluss sind die §§ 86 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I. S. 2354).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens

- die Anhörung der zu beteiligten Behörden und Stellen und
 - die Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens
- sind erfüllt.

Materielle Gründe :

Das Verfahrensgebiet wurde nach § 7 in Verbindung mit § 37 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse , des Straßen- und Wegenetzes , der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Berücksichtigung der kataster - und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung in der Feldflur angestrebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land - und Forstwirtschaft sowie in besonderem Maße die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung möglichst vollkommen erreicht und Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Wasserwirtschaft ermöglicht werden.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes Lampaden ist somit so erfolgt, dass die agrarstrukturellen Zielsetzungen der ländlichen Bodenordnung zusammen mit den notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Förderung der wasserwirtschaftlichen Zielvorgaben zur Realisierung des „ Gewässerprojektes Ruwer mit Nebenbächen ” optimiert werden können.

Soweit Waldflächen in das Verfahren einbezogen werden, erfolgt dies zur Arrondierung des kleinstparzellierten Privatwaldes sowie aus vermessungstechnischen Gründen zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes. Die Einbeziehung der Waldflächen wurde mit dem Forstamt abgestimmt.

Die Ortsgemeinde Lampaden hat die Durchführung eines ländlichen Bodenordnungsverfahrens in der Gemarkung Lampaden nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 - BGBl. I S. 546 - beantragt.

Auf Grund der Ergebnisse der Informations- und Einwohnerversammlung vom 02. Februar 2006, der örtlichen Erhebungen und der projektbezogenen Untersuchung (PU) wurde das Verfahrensgebiet festgelegt.

Die Fläche des Verfahrensgebietes umfasst rd.886 ha.

Es wird daher in den vorgenannten Gemarkungsbereichen ein ländliches Bodenordnungsverfahren (Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren) nach § 86 FlurbG eingeleitet.

Die Ortsgemeinde Lampaden hat ein städtebauliches Entwicklungskonzept.

Mit den einzelnen Maßnahmen der Dorfentwicklung werden zahlreiche Ziele verfolgt, die die strukturelle Entwicklung der Ortsgemeinde fördern.

Für die Verwirklichung dieser Entwicklungsziele sind auch bodenordnerische Rechts- und Eigentumsregelungen innerhalb des Ortslagenbereiches notwendig.

Durch die neuen Regelungen der Besitz- und Eigentumsverhältnisse werden die Grundlagen für Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsbetriebe, der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung geschaffen, damit die Ortsgemeinde Lampaden im Rahmen ihrer Planungs- und Gestaltungshoheit die geplanten Maßnahmen der Dorferneuerung und Dorfentwicklung unter Wahrung ihrer kommunalen Selbstverwaltung realisieren kann.

Der Landkreis Trier - Saarburg hat zusammen mit der Verbandsgemeinde Kell am See, der Verbandsgemeinde Ruwer sowie der Stadt Trier einen Pflege- und Entwicklungsplan für das Gewässersystem „Ruwer mit Nebenbächen“ aufgestellt.

Mit den einzelnen Maßnahmen dieses Projektes werden zahlreiche Ziele verfolgt, insbesondere

- die Bewahrung und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft,
- die Entwicklung einer dynamischen Gewässer - und Auenlandschaft,
- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopsystemen und
- die Entwicklung eines funktionsfähigen, möglichst naturnahen Wasserhaushaltes

Für die Verwirklichung dieser Entwicklungsziele sind auch bodenordnerische Rechts- und Eigentumsregelungen innerhalb des Verfahrensgebietes notwendig.

Durch die neuen Regelungen der Besitz- und Eigentumsverhältnisse werden die Grundlagen für Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsbetriebe, der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung geschaffen.

Mit Hilfe des ländlichen Bodenordnungsverfahrens können insbesondere die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der folgenden Maßnahmen geschaffen werden :

- bessere Gestaltung der Ortsausgänge und Anbindung des Wirtschaftswegenetzes an das öffentliche Straßennetz
- Eingrünung und ökologische Einbindung der Ortslage in das Landschaftsbild
- Regelung und Ordnung der Rechtsverhältnisse
- Stärkung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie Verbesserung der Wohnqualität und der Umweltverhältnisse.

Die Maßnahmen des Gewässerprojektes „Ruwer mit Nebenbächen“ zur Verbesserung der Ökologie und der Wasserwirtschaft werden durch die bodenordnenden Regelungen des ländlichen Neuordnungsverfahrens unterstützt.

Das ländliche Neuordnungsverfahren ist geeignet, die Flächen gemäß den Zielvorstellungen des Pflege- und Entwicklungsplanes unter Beachtung der eigentumsrechtlichen Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer auszuweisen, entsprechende Maßnahmen durchzuführen und rechtliche Festsetzungen hinsichtlich des Eigentums, der Nutzung, der Pflege und der Unterhaltung zu treffen.

Durch die Koordination bei der Durchführung der einzelnen Maßnahmen des Projektes und der zeitnahen Bodenordnung ist eine effiziente und wirksame Umsetzung gewährleistet.

Das angeordnete ländliche Bodenordnungsverfahren dient weiterhin in besonderem Maße der Förderung der Landentwicklung zur Erhaltung und Verbesserung der Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsfunktion der dörflichen Lebensgemeinschaft und regelt den Ausgleich verschiedener Interessen und Ansprüche.

Auch werden im Rahmen der Förderung der Landeskultur die ökologischen und volkswirtschaftlichen Interessen berücksichtigt. Mit Hilfe des ländlichen Bodenordnungsverfahrens können die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen geschaffen werden. Die Berücksichtigung ökologischer Belange und von landschaftsprägenden gestalterischen Aspekten gehört ebenfalls zu den Aufgaben der ländlichen Neuordnung.

Da in dem Verfahren überwiegend nur Rechts- und Eigentumsregelungen getroffen werden sollen, ist die Aufstellung eines Wege- und Gewässerplanes (Plan nach § 41 FlurbG) nicht erforderlich.

Im Rahmen des ländlichen Bodenordnungsverfahrens ist die Durchführung von baulichen Maßnahmen, die einer Planfeststellung, Plangenehmigung, einer Erlaubnis, Bewilligung und Zustimmung, bzw. einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder einer behördlichen Entscheidung bedürfen, nicht beabsichtigt.

Die notwendigen Maßnahmen werden später im Flurbereinigungsplan (§ 58 FlurbG) dargestellt, soweit keine Plan-genehmigung nach § 41 FlurbG erfolgt.

Nach dem Ergebnis der im Verfahrensgebiet vor der Einleitung, im Zusammenhang mit den Untersuchungen zur Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes, der durchgeführten Erhebungen und Betriebsbefragungen sowie der projektbezogenen Untersuchung (PU) wird mit dem ländlichen Bodenordnungsverfahren auch eine nachhaltige Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft und damit die Verbesserung der Grundlagen der landwirtschaftlichen Wirtschaftsbetriebe durch Arrondierung größerer Bewirtschaftungs-einheiten erreicht.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland - Pfalz hat in ihrer Stellungnahme zu dem Gewässerprojekt die beschleu-nigte Einleitung von ländlichen Bodenordnungsverfahren im Interesse der Landwirte nachhaltig gefordert.

Auf Grund der konkreten im Pflege- und Entwicklungsplan des Gewässerprojektes „ Ruwer mit Nebenbächen ” und im Entwicklungskonzept der Ortsgemeinde Lampaden vorgegebenen bodenordnerischen Ziele sind die Vorausset-zungen für die Durchführung eines ländlichen Bodenordnungsverfahrens zur Förderung der Landentwicklung insbe-sondere auch von Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Dorferneuerung, des Naturschutzes, der Land-schaftspflege und der Wasserwirtschaft sowie der Gestaltung des Landschaftsbildes sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes nach § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 FlurbG gegeben.

Die am Verfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden in der Ver-sammlung vom 02. Februar 2006 über das geplante ländliche Bodenordnungsverfahren einschließlich der Verfah-renart und der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert (§ 5 Abs. 1 FlurbG).

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu beteiligenden Stellen sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden und Organisationen wurden zu dem geplanten ländlichen Bodenordnungsverfahren im Rahmen der Betei-ligung bei der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes zum „ Gewässerprojekt Ruwer mit Nebenbächen ” gehört (§§ 5 Abs. 2 FlurbG).

Somit sind die Voraussetzungen der §§ 86 Abs.1, 5 Abs.1 und Abs.2 und 7 Abs. 1 Satz 2 erfüllt.

Auf Grund der Ergebnisse der Informationsversammlung vom 02. Februar 2006 wünscht auch der überwiegende Teil der betroffenen Grundstückseigentümer die baldige Durchführung der bodenordnerischen Rechts- und Eigentumsre-gelungen, damit die mit der ländlichen Bodenordnung verbundenen Vorteile möglichst schnell erreicht werden. Dies wiederum ist Voraussetzung für die geplanten Investitionsmaßnahmen.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses ist im überwiegenden und objektiven Interesse der Verfahrensbeteilig-ten geboten, damit unabhängig von etwa eingelegten Widersprüchen mit der Durchführung des ländlichen Bodenord-nungsverfahrens begonnen werden kann. Hierdurch wird u.a. erreicht, dass die Verfahrensbeteiligten
- soweit gegeben - möglichst rasch in den Besitz und die Nutzung der neuen Flurstücke eingewiesen werden können.

Ferner liegt die sofortige Vollziehung auch im öffentlichen Interesse. Das Bodenordnungsverfahren dient der Förde-rung der Landentwicklung und der raschen Realisierung der Planungsziele des Gewässerprojektes, mit dem auch die Wohn-, Lebens-, Produktions - und Arbeitsbedingungen in der ländlichen Gemeinde verbessert und nachhaltig ge-fördert werden sollen.

Die Allgemeinheit ist im Hinblick auf die in diese Maßnahme einfließenden erheblichen öffentlichen Mittel ebenfalls daran interessiert, dass die in Verbindung mit der Bodenordnung angestrebten Ziele der auch schnell erreicht werden.

Damit sind auch die Voraussetzungen des § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder aber zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel

- Abteilung Landentwicklung Obermosel -
(Flurbereinigungsbehörde)
Tessenowstraße 6, , 54295 Trier

oder bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier,
(Obere Flurbereinigungsbehörde),
Kurfürstliches Palais, Willy - Brandt - Platz 3 , 54290 Trier

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt , wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei einer der beiden Behörden eingegangen ist.



Im Auftrage :

(Reinhard Lichtenthal)